Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Rechtliche Grundlage:

Die Kirchen sind kraft Gesetzes Träger der freien Jugendhilfe (vgl. §75 Abs.3 SGB VIII). Ob sie Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, muss im Einzelfall anhand der konkreten Maßnahmen und einer eventuellen öffentlichen Förderung festgestellt werden. Die rechtliche Einordnung von Gruppen, wie z.B. Jugendgruppen, Ministranten-Gruppen, die in einer Kirchengemeinde bzw. Pfarrei organisiert sind, gestaltet sich im Einzelfall schwierig. Für die Anwendung des §72a Abs. 4 SGB VIII kommt es darauf an, ob die Gruppe in der Jugendarbeit tätig und in Trägerschaft der entsprechenden Kirche organisiert ist.

Notwendigkeit:

Die Notwendigkeit ist abhängig von unterschiedlichen Faktoren.

Wenn davon auszugehen ist, dass nur ein minimales Gefährdungspotential besteht, kann auf die Einsicht in ein Erweitertes Führungszeugnis verzichtet werden.

Faktoren:	notwendig	nicht notwendig
<u>Art</u> des Kontakts	Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Ausbildung, usw.	Keine Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Ausbildung, usw.
	Hierarchie-, Macht-, Abhängigkeitsverhältnis	Kein Hierarchie-, Macht-, Abhängigkeitsverhältnis
	Große Altersdifferenz	Niedrige Altersdifferenz
	Besonderes Abhängigkeitsverhältnis/Schutzbedürfnis	Kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis/Schutzbedürfnis
Intensität des Kontakts	Einzelbetreuung der Gruppe	Mehrere Personen betreuen zeit- gleich die Gruppe

Geschlossener Kontext (Räumlichkeiten, strukturelle Zusammensetzung, ...)

Intimität, Wirken in die Privatsphäre des Kindes Offener Kontext (Räumlichkeiten, strukturelle Zusammensetzung, ...)

Keine Intimität, kein Wirken in die Privatsphäre des Kindes

Dauer des Kontakts

Regelmäßige Tätigkeit Immer die gleiche Gruppe Freizeiten/mehrtägige Projekte

Punktuelle oder einmalige Tätigkeit Unterschiedliche Gruppen

Beantragung eines Erweiterten Führungszeugnis

- Es liegt in der Hand des Trägers, wie er das Gefahrenpotential der Tätigkeiten und die daraus entstehende Notwendigkeit in die Einsicht des Erweiterten Führungszeugnis einschätzt
- Wird ein Erweitertes Führungszeugnis als notwendig angesehen muss der/die Ehrenamtliche zur Vorlage aufgefordert werden
- Ein erweitertes Führungszeugnis muss immer persönlich im Einwohnermeldeamt des Wohnorts beantragt werden
 - Wichtig: Es kann erst mit Vollendung des 14 Lebensjahrs beantragt werden
 - Es fallen immer Kosten an
- Wenn Grund der Vorlage eine ehrenamtliche T\u00e4tigkeit ist kann von der Geb\u00fchr befreit oder die Geb\u00fchr zur\u00fcckerstattet werden, daf\u00fcr ist ein Nachweis des Tr\u00e4gers notwendig

Befreiung von der Gebühr:

Ein besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn ein Führungszeugnis zum Zweck des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen oder vergleichbaren Einrichtung benötigt wird.

Dokumentation der Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis

- Es dürfen keine Erweiterten Führungszeugnisse behalten oder kopiert werden
- Die Einsichtnahme muss dokumentiert werden
- Es darf nur erfasst werden, dass kein Eintrag vorhanden ist, der einen Ausschluss aus der ehrenamtlichen T\u00e4tigkeit zur Folge h\u00e4tte
 - Dokumentation von Ehrenamtlichen die aufgrund des Führungszeugnisses nicht mehr t\u00e4tig sein d\u00fcrfen?
- Alle fünf Jahre muss ein neues Erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden
- Die erhobenen Daten müssen vertraulich und nach Datenschutzrichtlinien behandelt werden
- Wenn der/die Ehrenamtliche seine/ihre T\u00e4tigkeit einstellt muss auch die Dokumentation vernichtet/gel\u00f6scht werden